

cand. iur. Marc Scherrer

Zusammenfassung
Tutoratsstunde 1 bis 5



Universität Zürich

Strafrecht Allgemeiner Teil

Vorwort

Das vorliegende Skriptum zum Allgemeinen Teil des Strafrechts soll als Lernhilfe der Vorbereitung beider Lizentiaten dienen.

Ich bedanke mich bei Herrn **Prof. Dr. Andreas Donatsch** für die kritische Durchsicht der gesamten Zusammenfassung sowie bei Herrn **Giuseppe Voci** (FHS St. Gallen) für die interpunktionellen und orthographischen Korrekturen sowie für die Formatierung des Textes.

Für meine Arbeit war neben dem Lehrbuch Strafrecht I Verbrechenslehre und den Tafeln zum Strafrecht Allgemeiner Teil die juristische Lernkartei von lic. iur. Andreas Brüscheiler besonders hilfreich.

In jedem Fall ist das Lehrbuch Strafrecht I Verbrechenslehre massgebend.

Zürich, im Januar 2002

Marc Scherrer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Literaturverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
1. Verbrechensaufbau, Vorsatzarten, Vorsatzmängel	1
1.1. Rechtsgut.....	1
1.2. Formeller Verbrechensbegriff	1
1.3. Tatbestandsmässigkeit.....	1
1.4. Objektives Tatbestandsmerkmal	1
1.5. Subjektives Tatbestandsmerkmal	2
1.6. Rechtswidrigkeit.....	2
1.7. Rechtfertigungsgrund	2
1.8. Normativer Schuldbegriff.....	2
1.9. Verschulden.....	2
1.10. Schuldausschlussgründe (Übersicht).....	3
1.11. Zehn verschiedene Arten von Begehungsdelikten	3
1.11.1. Tätigkeitsdelikt	3
1.11.2. Erfolgsdelikt.....	3
1.11.3. Verletzungsdelikt	3
1.11.4. Gefährungsdelikt.....	3
1.11.5. Zustandsdelikt	3
1.11.6. Dauerdelikt.....	3
1.11.7. Gemeines Delikt.....	3
1.11.8. Sonderdelikt	4
1.11.9. Privilegiertes Delikt	4
1.11.10. Qualifiziertes Delikt.....	4
1.12. Vorsatzarten und Abgrenzung zur Fahrlässigkeit	4
1.12.1. Direkter Vorsatz.....	4
1.12.2. Eventualvorsatz.....	5
1.12.3. Bewusste Fahrlässigkeit.....	5
1.13. Vorsatzmängel.....	5
1.13.1. Tatbestandsirrtum-/ Sachverhaltsirrtum im weiteren Sinne.....	5
1.13.2. Tatbestandsirrtum im engeren Sinne bzw. Tatbestandsirrtum zugunsten des Täters	5
1.13.3. Tatbestandsirrtum zuungunsten des Täters	6
1.13.4. Aberratio ictus („Abirren des Schlags“)	6
2. Versuchte und vollendete Tatbestände	7
2.1. Versuch.....	7
2.1.1. Objektiver Tatbestand.....	7
2.1.2. Subjektiver Tatbestand.....	7
2.2. Schwellentheorie	7
2.3. (Straflose) Vorbereitungshandlung	7
2.4. Unvollendeter Versuch.....	8
2.5. Rücktritt vom unvollendeten Versuch.....	8

2.6. Vollendeter Versuch.....	8
2.7. Tätige Reue beim vollendeten Versuch.....	8
2.8. Untauglicher Versuch.....	9
2.9. Versuch mit untauglichen Mitteln.....	9
2.10. Absolut untaugliches Mittel.....	9
2.11. Relativ untaugliches Mittel.....	9
2.12. Versuch am untauglichen Objekt.....	10
2.13. Deliktvollendung.....	10
2.14. Putativdelikt (Wahndelikt).....	10
2.15. Untaugliches Subjekt.....	10
2.16. Vorgehensweise bei der Lösung von Fällen.....	10
3. Mitwirkung mehrerer Personen an der Straftat, Konkurrenzlehre	12
3.1. Formen der Mitwirkung verschiedener Personen an der Straftat.....	12
3.1.1. Besondere Formen der Täterschaft.....	12
3.1.2. Teilnahme.....	12
3.2. Mittäterschaft.....	12
3.2.1. Elemente.....	12
3.3. Nebentäterschaft.....	12
3.4. Mittelbare Täterschaft.....	13
3.5. Teilnahme.....	13
3.6. Grundsatz der limitierten Akzessorietät der Teilnahmehandlung.....	13
3.7. Strafdrohung für die Teilnehmer und Mittäter.....	13
3.8. Anstiftung.....	13
3.9. Quantitativer Anstiftungsexzess.....	14
3.10. Qualitativer Anstiftungsexzess.....	14
3.11. Gehilfenschaft.....	14
3.12. Physische Gehilfenschaft.....	15
3.13. Psychische Gehilfenschaft.....	15
3.14. Quantitativer Beihilfeexzess.....	15
3.15. Qualitativer Beihilfeexzess.....	15
3.16. Konkurrenzlehre.....	16
3.16.1. Echte Konkurrenz.....	16
3.16.2. Asperationsprinzip.....	16
3.16.3. Retrospektive Konkurrenz.....	16
3.16.4. Unechte Konkurrenz.....	16
3.16.4.1. Spezialität.....	16
3.16.4.2. Konsumtion.....	17
3.16.4.3. Subsidiarität.....	17
3.16.4.4. Alternativität.....	17
3.16.5. Abgrenzung echte und unechte Konkurrenz.....	17
3.16.6. Idealkonkurrenz.....	18
3.16.7. Ungleichartige Idealkonkurrenz.....	18
3.16.8. Gleichartige Idealkonkurrenz.....	18
3.16.9. Realkonkurrenz.....	18

4. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe.....	19
4.1. Rechtswidrigkeit.....	19
4.1.1. Rechtfertigungsgrund.....	19
4.1.2. Strafgesetzlicher Rechtfertigungsgrund.....	19
4.1.3. Ausserstrafgesetzlicher Rechtfertigungsgrund.....	19
4.1.4. Aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund.....	19
4.1.5. Notwehr (StGB 33).....	20
4.1.6. Angriff (i.S.v. StGB 33).....	20
4.1.7. Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 i.V.m. StGB 66).....	20
4.1.8. Putativnotwehr.....	20
4.1.9. Rechtfertigender Notstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1).....	20
4.1.10. Putativnotstand.....	20
4.1.11. Rechtfertigender Nötigungsnotstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1).....	21
4.2. Normativer Schuldbegriff.....	21
4.2.1. Verschulden (StGB 63).....	21
4.2.2. Schuldausschlussgründe (Übersicht).....	21
4.3. Zurechnungsunfähigkeit (StGB 10).....	21
4.3.1. Geisteskrankheit (StGB 10).....	22
4.3.2. Schwachsinn (StGB 10).....	22
4.3.3. Schwere Bewusstseinsstörung (StGB 10).....	22
4.4. Verminderte Zurechnungsfähigkeit (StGB 11).....	22
4.5. Vorsätzliche actio libera in causa (StGB 12).....	23
4.6. Fahrlässige actio libera in causa (StGB 12).....	23
4.7. Selbstverschuldete Zurechnungsunfähigkeit (StGB 263).....	23
4.8. Rechtsirrtum.....	23
4.8.1. Direkter Verbotsirrtum (StGB 20).....	23
4.8.2. Indirekter Verbotsirrtum (StGB 20).....	24
4.8.3. Gebotsirrtum (StGB 20).....	24
4.9. Die Unzumutbarkeit normgemässen Verhaltens.....	24
4.9.1. Asthenischer Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 Satz 2).....	24
4.9.2. Entschuldigender Notstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2).....	24
4.9.3. Entschuldigender Nötigungsnotstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1).....	25
4.10. Prüfungsschema zur Lösung eines Falles.....	25
4.10.1. Erstens: Prüfung der Tatbestandsmässigkeit.....	25
4.10.2. Zweitens: Liegen Rechtfertigungsgründe vor?.....	25
4.10.3. Drittens: Liegen Schuldausschlussgründe vor?.....	26
5. Unterlassungsdelikte, Fahrlässigkeit, Prozessvoraussetzungen, Verjährung.....	28
5.1. Begehungsdelikt.....	28
5.2. Unterlassungsdelikt.....	28
5.3. Echtes Unterlassungsdelikt.....	28
5.4. Unechtes Unterlassungsdelikt.....	28
5.5. Subsidiaritätstheorie.....	29
5.6. Schwerpunkttheorie.....	29
5.7. Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikts.....	29
5.8. Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikts.....	29

5.9. Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikts.....	30
5.10. Garantenstellung.....	30
5.11. Fahrlässiges Delikt.....	30
5.12. Fahrlässiges Tätigkeitsdelikt (bei Tätigkeitsdelikten).....	31
5.13. Fahrlässiges Erfolgsdelikt.....	31
5.14. Fahrlässiges, unechtes Unterlassungsdelikt.....	31
5.15. Massfigur.....	31
5.16. Offizialdelikt.....	31
5.17. Strafantrag.....	32
5.18. Relatives Antragsdelikt.....	32
5.19. Absolutes Antragsdelikt.....	32
5.20. Strafanzeige.....	32
5.21. Verfolgungsverjährung.....	32
5.22. Vollstreckungsverjährung.....	33
5.23. Relative Verjährungsfrist.....	33
5.24. Absolute Verjährungsfrist.....	33
5.25. Ruhen der Verjährung.....	33
5.26. Unterbrechung der Verjährung.....	33

Literaturverzeichnis

ANDREAS BRÜSCHWEILER

Juristische Lernkartei

JÖRG REHBERG/ANDREAS DONATSCH

Strafrecht I, Verbrechenslehre, 7. Aufl.,
Zürich 2001

JÖRG REHBERG/STEFAN FLACHSMANN/
ROLF KAISER

Tafeln zum Strafrecht, Allgemeiner Teil,
4. Aufl., Zürich 2001

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bsp.	Beispiel
d.h.	das heisst
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Liz-I	Lizentiat I
LS	Zürcher Loseblattsammlung zitiert nach Ordnungsnummern (Zürcher Gesetzessammlung)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220)
sog.	Sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.1)
StPO	Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung)
StPO ZH	Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919, LS 321
Vgl.	Vergleiche
WTC	World Trade Center
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

1. Verbrechensaufbau, Vorsatzarten, Vorsatzmängel

(§§ 7-10, 32 Grundriss 7. Aufl.; 4-19 Tafeln 4. Aufl.)

1.1. Rechtsgut

Vom Strafrecht geschützte **individuelle und allgemeine Werte**, die für das menschliche Zusammenleben bedeutsam sind.

Bsp.:

- Leib und Leben, Vermögen, Eigentum, Ehre, Freiheit

1.2. Formeller Verbrechensbegriff

Menschliches Verhalten, welches

- tatbestandsmässig
- rechtswidrig und
- schuldhaft ist.

Merke: *Damit ein bestimmter Lebensvorgang strafrechtlich sanktioniert werden kann, müssen diese drei Voraussetzungen erfüllt sein.*

1.3. Tatbestandsmässigkeit

Gesetzlich umschriebene Art der **Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts** (oder anders ausgedrückt: typisierte Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts)

Merke: *Nicht jede, sondern nur die tatbestandsmässige Beeinträchtigung des Rechtsguts steht unter Strafe!*

1.4. Objektives Tatbestandsmerkmal

Äusseres Merkmal des verbotenen Handelns, auf das sich die Strafdrohung bezieht. Darunter fallen zum Beispiel:

- Tatmittel
- Tathandlung
- Bei Erfolgsdelikten die Wirkung dieser Handlung.

Merke: *Die objektiven Tatbestandselemente bilden zusammen den objektiven Tatbestand.*

1.5. Subjektives Tatbestandsmerkmal

Innere, psychische Merkmale, welche der Verwirklichung des objektiven Tatbestands zugrunde gelegt werden müssen. Darunter fallen:

- Vorsatz
- Beweggründe für die Tat (z.B. Not, Bosheit)
- Gesinnungen (z.B. Gewissenlosigkeit)
- Besondere Tendenzen (z.B. Leichtsinn)
- Absicht

Merke: *Zusammen bilden die subjektiven Tatbestandselemente den subjektiven Tatbestand.*

1.6. Rechtswidrigkeit

Nicht gerechtfertigter Widerspruch zur Rechtsordnung; also jedes **tatbestandsmässige Handeln**, das sich **nicht** auf **Rechtfertigungsgründe** zu stützen vermag.

1.7. Rechtfertigungsgrund

Erlaubnissatz, welcher die **Verletzung** eines Verbots oder Gebots **unter gewissen Voraussetzungen** als **zulässig** erklärt.

Arten:

- *strafgesetzliche* (Notwehr StGB 33, Notstand StGB 34)
- *ausserstrafgesetzliche* und
- *übergesetzliche Rechtfertigungsgründe* (Bsp.: Einwilligung des Verletzten)

Merke: *Die an sich tatbestandsmässige Handlung wird rechtlich gebilligt und damit rechtmässig!*

1.8. Normativer Schuldbegriff

Danach besteht die **Schuld** des Täters ausschliesslich in der **Vorwerfbarkeit** seines **tatbestandsmässigen** sowie **rechtswidrigen Verhaltens**. Die Vorwerfbarkeit ist gegeben, wenn **keine Schuldausschlussgründe** vorliegen.

1.9. Verschulden

Ausmass einer bestehenden Vorwerfbarkeit (für ein bestimmtes Verhalten).

Merke:

- *kann grösser oder geringer sein (vgl. StGB 63)*
- *wird fälschlicherweise oftmals gleichbedeutend mit „Schuld“ verwendet.*

1.10. Schuldausschlussgründe (Übersicht)

- Zurechnungsunfähigkeit (StGB 10)
- Rechtsirrtum (StGB 20)
- Einzelne Entschuldigungsgründe, die auf dem Gedanken der Unzumutbarkeit normgemässen Verhaltens beruhen, z.B.:
asthenischer Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 Satz 2) oder
entschuldigender Notstand (StGB 34 Ziff. 1 [„nicht zugemutet“])

1.11. Zehn verschiedene Arten von Begehungsdelikten:

(Je 2 hintereinander = Begriffspaare!)

1.11.1. Tätigkeitsdelikt

Delikt, das dadurch gekennzeichnet ist, dass eine **bestimmte Handlung als solche mit Strafe bedroht** ist.

1.11.2. Erfolgsdelikt

Delikt, welches erst vollendet ist, wenn ein über die Tathandlung hinausgehender, d.h. **räumlich und zeitlich von ihr unterscheidbarer Erfolg** eintritt.

1.11.3. Verletzungsdelikt

Delikt, welches voraussetzt, dass das vom betreffenden Tatbestand **geschützte Rechtsgut auch wirklich verletzt wurde**.

1.11.4. Gefährdungsdelikt

Delikt, das dadurch charakterisiert ist, dass es keine Verletzung des vom jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsgutes voraussetzt, sondern **bloss die erhöhte Möglichkeit des Eintritts einer solchen Verletzung**.

1.11.5. Zustandsdelikt

Liegt vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten mit der **Herbeiführung eines Zustands** abgeschlossen wird.

1.11.6. Dauerdelikt

Delikt, das sich dadurch auszeichnet, dass der Tatbestand nicht nur durch die Bewirkung des **rechtswidrigen Zustands**, sondern auch noch durch **dessen Fortführung** erfüllt wird.

1.11.7. Gemeines Delikt

Delikt, das sich dadurch auszeichnet, dass es **von jedermann verübt werden kann**.

1.11.8. Sonderdelikt

Delikt, das dadurch charakterisiert ist, dass **Personen mit bestimmten Eigenschaften** als Täter besonders erfasst oder gar vorausgesetzt werden.

1.11.9. Privilegiertes Delikt

Delikt, das **im Vergleich zum Grunddelikt** entweder:

- 1) **mit milderer Strafe bedroht ist**
- oder
- 2) dessen **Verfolgung erschwert ist**.

1.11.10. Qualifiziertes Delikt

Delikt, das **im Vergleich zum Grunddelikt** entweder:

- 1) **mit schärferer Strafe bedroht ist**
- oder
- 2) dessen **Verfolgung erleichtert ist**.

1.12. Vorsatzarten und Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

1.12.1. Direkter Vorsatz

Liegt vor, wenn der Täter

- mit seinem Handeln gerade die **Verwirklichung** des betreffenden objektiven Tatbestands **anstrebt (direkter Vorsatz ersten Grads)**

Wissenskomponente:

Erfolg als **sicher** voraussehen oder **für ernsthaft möglich halten**.

Willenskomponente:

Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolgs **anstreben**.

- bei seinem andere Zwecke verfolgenden Handeln die **Verwirklichung** des betreffenden objektiven Tatbestands **für unumgänglich hält (direkter Vorsatz zweiten Grads/einfacher Vorsatz)**

Wissenskomponente:

Erfolg als **sicher** voraussehen

Willenskomponente:

Erfolg als unumgängliche Nebenfolge bei der Verfolgung eines anderen Handlungsziels **in Kauf nehmen**.

1.12.2. Eventualvorsatz

Wissenskomponente:

Erfolg für **ernsthaft möglich halten**.

Willenskomponente:

Tatbestandsmässiger Erfolg bei der Verfolgung eines anderen Handlungsziels **in Kauf nehmen**.

Merke: *Wenn sich der Täter sagt: „Mag es so oder anders kommen, auf jeden Fall handle ich“.*

1.12.3. Bewusste Fahrlässigkeit

Wissenskomponente:

Erfolg für **möglich halten**.

Willenskomponente:

Tatbestandsmässigen Erfolg bei der Verfolgung eines anderen Handlungsziels **nicht wollen** (sondern aus **pflichtwidriger Unvorsichtigkeit** auf dessen Ausbleiben vertrauen).

1.13. Vorsatzmängel

1.13.1. Tatbestandsirrtum-/ Sachverhaltsirrtum im weiteren Sinne

Der Täter stellt sich bei seiner Handlung ein schon in diesem Moment vorhandenes objektives Merkmal des betreffenden Tatbestands nicht vor. Damit entfällt sein Vorsatz in bezug auf den objektiven Tatbestand.

Arten:

- *Tatbestandsirrtum zugunsten des Täters (Tatbestandsirrtum im engeren Sinne, StGB 19)*
- *Tatbestandsirrtum zuungunsten des Täters (ein Fall des untauglichen Versuchs, StGB 23)*

1.13.2. Tatbestandsirrtum im engeren Sinne bzw. Tatbestandsirrtum zugunsten des Täters

Die **Vorstellung** des Täters vom Sachverhalt entspricht **überhaupt keinem** oder einem **weniger schwerwiegenden Tatbestand** als dem objektiv erfüllten.

Bsp.:

- Jemand schießt im Wald auf einen Menschen, den er für einen Baumstrunk hält.

Merke: *Bestrafung wegen vollendeter Verübung der gewollten Tat und fahrlässiger Verübung der begangenen Tat (StGB 19)*

1.13.3. Tatbestandsirrtum zuungunsten des Täters

Die Vorstellung des Täters vom Sachverhalt entspricht einem schwerwiegenderen Tatbestand als dem objektiv erfüllten.

Bsp.:

- Der Täter schießt mit Tötungsvorsatz auf die von ihm für einen Menschen gehaltene Wachsfigur.

Merke: <i>Ist ein Fall des untauglichen Versuchs. Die gewollte Tat wird nach StGB 23 bestraft.</i>

1.13.4. Aberratio ictus („Abirren des Schlags“)

Die Wirkung einer Tat tritt bei einem **anderen Menschen oder Objekt** ein als dem, gegen welches sich die Handlung richtete (A zielt auf B, trifft aber C). Der Täter befindet sich in keinem Irrtum bezüglich des gegenwärtigen Sachverhalts. Es handelt sich nur um einen **unerwarteten Verlauf des Kausalgeschehens**.

2. Versuchte und vollendete Tatbestände

(§§ 11-12 Grundriss 7. Aufl.; 20-23 Tafeln 4. Aufl.)

2.1. Versuch

2.1.1. Objektiver Tatbestand:

Der Entschluss ist bereits in Handlungen umgesetzt, die mindestens den Beginn der Ausführung des betreffenden Delikts darstellen.

Allerdings sind noch nicht sämtliche objektiven Tatbestandselemente verwirklicht worden.

2.1.2. Subjektiver Tatbestand:

Der Täter hat einen Entschluss gefasst, der sich auf die Erfüllung aller objektiven Tatbestandselemente bezieht (Absicht oder andere subjektive Unrechtselemente sind ebenfalls gegeben).

(StGB 21-23)

2.2. Schwellentheorie

Danach beginnt der (strafbare) Versuch mit jener Tätigkeit, die **nach dem Plan des Täters den letzten entscheidenden Schritt ins Verbrechen darstellt, von welchem es in der Regel kein Zurück mehr gibt**, es sei denn infolge äusserer Umstände, die die Weiterführung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.

Merke: - *wird vom Bundesgericht vertreten*

Der Richter entscheidet nach der Persönlichkeit des Täters sowie nach den Umständen.

2.3. (Straflose) Vorbereitungshandlung

Unter Vorbereitungshandlungen versteht man die **Vorkehrungen, die die Ausführung einer Straftat ermöglichen sollen**. Vorbereitungshandlungen sind gemäss StGB 260^{bis} Abs. 1 **grundsätzlich straflos**. StGB 260^{bis} Abs. 1 schreibt vor, dass Vorbereitungshandlungen **ausnahmsweise strafbar** sind, wenn der Täter planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- StGB 111 Vorsätzliche Tötung
- StGB 112 Mord
- StGB 122 Schwere Körperverletzung
- StGB 139 Raub (kein Liz-I-Stoff)
- StGB 183 Freiheitsberaubung und Entführung (kein Liz-I-Stoff)
- StGB 185 Geiselnahme (kein Liz-I-Stoff)
- StGB 221 Brandstiftung

- Bsp.:**
- Jemand kauft sich eine Waffe sowie Munition
 - Wer jemanden bewusstlos schlägt, um ihn nachher zu ertränken, fällt ausschliesslich unter StGB 111 oder 112.

2.4. Unvollendeter Versuch

Bei Tätigkeitsdelikten *und* Erfolgsdelikten denkbar: Der Täter führt die begonnene strafbare Tätigkeit nicht zu Ende. (*StGB 21 Abs. 1*)

- Bsp.:**
- Der Täter versteckt sich und richtet mit Tötungsvorsatz seine Waffe auf sein Opfer, kommt aber nicht dazu, abzudrücken.

2.5. Rücktritt vom unvollendeten Versuch

Der Täter entschliesst sich **aus freiem Willen**, seine Tat **nicht zu Ende zu führen**.

(*StGB 21 Abs. 2*)

- Bsp.:**
- Der Täter sieht von der Schussabgabe ab, obwohl er dazu in der Lage wäre.

Merke: *Freiwilligkeit ist gegeben, wenn sich der Täter sagt: „Ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte.“*

Unfreiwilligkeit ist gegeben, wenn er sich sagt: „Ich kann nicht, auch wenn ich wollte.“

2.6. Vollendeter Versuch

Grundsätzlich nur bei **Erfolgsdelikten** denkbar: Der Täter **hatte alles getan**, was er nach seinem **Tatplan** zur Herbeiführung des tatbestandsmässigen Erfolgs für notwendig hielt.

Dieser **Erfolg trat aber nicht ein**. (*StGB 22 Abs. 1*)

- Bsp.:**
- Der Täter richtet mit Tötungsvorsatz seine Waffe auf das Opfer, zielt, drückt ab, verfehlt es aber.

2.7. Tätige Reue beim vollendeten Versuch

Liegt vor, wenn der **Täter aus eigenem Antrieb nach der Vollendung des Versuchs den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs verhindert** oder zu dessen Nichteintreten **beiträgt**. (*StGB 22 Abs. 2*)

- Bsp.:**
- Der Täter schießt mit Tötungsabsicht auf sein Opfer, verletzt es, verhindert aber dann durch lebensrettende Sofortmassnahmen dessen Tod.

Merke: *Der Täter muss nicht von Reue motiviert sein (Freiwilligkeit genügt).*

Ist weder vor Vollendung des Versuchs noch nach Vollendung des Delikts (Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs) möglich.

2.8. Untauglicher Versuch

Liegt vor, wenn das **Tatmittel** oder das **Tatobjekt** derartig sind, dass die Tat damit bzw. daran aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **überhaupt nicht ausgeführt** werden kann.

(StGB 23)

Bsp.:

- Das mit Tötungsvorsatz angeschossene Opfer ist schon vorher eines natürlichen Todes gestorben.

Merke: *Der Richter kann die Strafe nach freiem Ermessen mildern (StGB 23 Abs. 1); Handelte der Täter aus Unverstand, so kann er gar von einer Bestrafung absehen (StGB 23 Abs. 2).*

2.9. Versuch mit untauglichen Mitteln

Liegt vor, wenn

- die zur Ausführung der Straftat verwendeten äusseren **Tathilfen** derart sind, dass die beabsichtigte **Tat damit überhaupt nicht ausgeführt werden kann** (z.B. Abtreibungsversuch durch Kauen von Kaugummi).
- oder
- die **Begehungsweise** den angestrebten **Erfolg keinesfalls herbeiführen kann** (z.B. Totbeten).

Merke: *Gemäss Lehre und Praxis fallen nur absolut untaugliche Mittel unter StGB 23.*

2.10. Absolut untaugliches Mittel

Mittel, das den angestrebten Erfolg **unter gar keinen Umständen** bewirken kann. (StGB 23)

Bsp.:

- Andreas will seinen Feind Bernhard mit Mehl vergiften.

Merke: *Strafbarkeit ist grundsätzlich gegeben. Strafmilderung oder Strafbefreiung unter Umständen möglich (StGB 23 Abs. 1 und 2)*

2.11. Relativ untaugliches Mittel

Mittel, das nur in der **vorgenommenen unzulänglichen Anwendung** nicht zum Erfolg führen kann.

Bsp.:

- Andreas verabreicht Bernhard in Tötungsabsicht eine ungenügende Menge eines bei richtiger Dosierung tödlichen Gifts.

Merke: *Gemäss Lehre und Praxis fällt die Verwendung eines relativ untauglichen Mittels nicht unter den untauglichen Versuch von StGB 23.*

2.12. Versuch am untauglichen Objekt

Besteht dann, wenn der Täter mit **Deliktsabsicht** handelt, obschon

- es **faktisch unmöglich** ist, die Tat am angegriffenen Objekt zu begehen (z.B. „Mord“ an Holz).
- es überhaupt an einem solchen **Objekt fehlt** (z.B. Abtreibungsversuch bei einer nicht bestehenden Schwangerschaft).
- ein **objektives Tatbestandsmerkmal aus rechtlichen Gründen nicht verwirklicht** werden kann.

2.13. Deliktvollendung

Liegt vor, wenn **alle objektiven Tatbestandselemente verwirklicht sind**.

2.14. Putativdelikt (Wahndelikt)

Liegt vor, wenn jemand **fälschlicherweise annimmt, etwas Strafbares zu tun**, in Wirklichkeit aber **keine objektiven Tatbestandselemente** erfüllt.

Bsp.: - Der Täter hält Rauchen in öffentlichen Gebäuden für generell verboten.

Merke: *Straflosigkeit*

2.15. Untaugliches Subjekt

Liegt vor, wenn die **Begehung der Tat ausgeschlossen** ist, weil dem Täter die vom gesetzlichen Tatbestand (als echtem Sonderdelikt) **geforderte Eigenschaft abgeht**.

Bsp.: - Bankangestellter lässt sich bestechen, wobei er der irrtümlichen Meinung ist, Beamter i.S.v. StGB 322^{quater} zu sein.

Merke: *Stellt einen speziellen Fall eines Putativdelikts dar!*

2.16. Vorgehensweise bei der Lösung von Fällen

I. *Vollendetes Delikt*

Wenn der objektive Tatbestand erfüllt ist, handelt es sich um ein **vollendetes** Delikt. Mit anderen Worten: alle objektiven Tatbestandselemente sind verwirklicht.

II. *Zu prüfende Punkte, wenn der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist:*

1) *Liegt ein Putativdelikt (Wahndelikt) vor?*

Die Frage ist, ob der Täter überhaupt etwas Strafbares tut. Das heisst, nimmt der Täter fälschlicherweise an, etwas Strafbares zu tun?

Bsp.: - Ich glaube, dass es strafbar ist, ein Tutorat zu halten.

Wenn nein...

Der Versuch:

2) *Handelt es sich um eine Vorbereitungshandlung? (StGB 260^{bis})*

Erste Frage:

Hat der Täter nach seinem Tatplan den **letzten entscheidenden Schritt ins Verbrechen getan**, von dem es **in der Regel kein Zurück** mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände („Schwellentheorie“)?

Zweite Frage:

Wenn also (nur) eine straflose Vorbereitungshandlung vorliegt, werde ich gemäss StGB 260^{bis} dafür auch bestraft?

Die Frage ist, ob die Schwelle von der Vorbereitungshandlung zum Versuch überschritten wurde.

Wenn der Täter **den letzten entscheidenden Schritt ins Verbrechen getan hat, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände**, dann befindet sich der Täter im Versuchsstadium. Es kommt eine der **drei Arten des Versuchs** in Frage.

3) *Handelt es sich um einen unvollendeten Versuch (StGB 21, bei Tätigkeitsdelikten und bei Erfolgsdelikten)?*

Wenn der Täter **nicht alles getan hatte, was er nach seinem Tatplan zur Herbeiführung des tatbestandsmässigen Erfolgs für notwendig hielt**, dann handelt es sich um einen unvollendeten Versuch.

Bsp.: - Ich ziele mit einer Waffe auf jemanden, drücke den Abzug aber nicht.

4) *Handelt es sich um einen vollendeten Versuch (StGB 22, nur bei Erfolgsdelikten und beim untauglichen Versuch)*

Wenn der Täter **alles getan hatte, was er nach seinem Tatplan zur Herbeiführung des tatbestandsmässigen Erfolgs für notwendig hielt**, der Erfolg aber nicht eingetreten ist, dann handelt es sich um einen vollendeten Versuch.

Bsp.: - Ich drücke den Abzug, aber es löst sich kein Schuss.

5) *Handelt es sich um einen untauglichen Versuch (StGB 23)?*

Ist das Tatmittel oder das Tatobjekt derartig, dass die **Tat damit überhaupt nicht ausgeführt werden kann?**

Bsp.: - Ich will jemanden mit einem Tennisball erschiessen.

3. Mitwirkung mehrerer Personen an der Straftat, Konkurrenzlehre

(§§ 13-16 Grundriss 7. Aufl.; 24-37 Tafeln 4. Aufl.)

(§§ 36 Grundriss 7. Aufl.; 65-67 Tafeln 4. Aufl.)

3.1. Formen der Mitwirkung verschiedener Personen an der Straftat

3.1.1. Besondere Formen der Täterschaft:

- Mittäterschaft
- Nebentäterschaft
- Mittelbare Täterschaft

3.1.2. Teilnahme:

- Anstiftung
- Helferschaft

3.2. Mittäterschaft

Gemeinschaftliche Verübung einer Straftat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit gleicher Verantwortung. Jeder auf diese Weise Beteiligte ist als Täter zu bestrafen.

3.2.1. Elemente:

- Gemeinsam gefasster **Tatentschluss**
- Gemeinsame **Verwirklichung** („Austauschbarkeit der Rollen“), bei der jeder Mittäter eine nach dem konkreten Tatplan und aus der Sicht der Mitwirkenden **wesentlichen Tatbeitrag** leistet.

3.3. Nebentäterschaft

Liegt vor, wenn zwei oder mehrere Täter **unabhängig voneinander** den Eintritt eines tatbestandsmässigen **Erfolgs an demselben Objekt bewirken**.

Merke: *Der gemeinsame Tatentschluss und das bewusste Zusammenwirken bei der Deliktausführung fehlen.*

Vor allem bei Fahrlässigkeitsdelikten möglich

Beurteilung als Einzeltäter

3.4. Mittelbare Täterschaft

Der **mittelbare Täter (Hintermann)** verwendet einen im Gegensatz zu ihm **ohne Tatherrschaft handelnden Tatmittler (Vordermann)**, der an seiner Stelle objektive Tatbestandsmerkmale erfüllen soll.

Merke: *Bestrafung des mittelbaren Täters wegen vorsätzlicher Verübung des betreffenden Tatbestands. Tatmittler bleibt straffrei unter Vorbehalt der Strafbarkeit einer fahrlässigen Herbeiführung des von ihm verursachten Erfolgs.*

3.5. Teilnahme

Ist gegeben, wenn zwei oder mehrere Personen **bewusst, aber mit ungleicher Verantwortung**, bei einem Delikt zusammenwirken.

Arten: - *Anstiftung (StGB 24)*
 - *Gehilfenschaft (StGB 25)*

3.6. Grundsatz der limitierten Akzessorietät der Teilnahmehandlung

Damit die **Teilnahmehandlung** (Gehilfenschaft oder Anstiftung) bestraft wird, muss die **Haupttat**

- zumindest **versucht** worden sein (Ausnahme: Anstiftungsversuch zu einem Verbrechen) sowie
- **tatbestandsmässig** und **rechtswidrig**, hingegen nicht schuldhaft sein (Schuldausschlussgründe als persönliche Verhältnisse i.S.v. StGB 26).

3.7. Strafdrohung für die Teilnehmer und Mittäter

Anstifter, Gehilfen und Mittäter unterstehen der **gleichen Strafdrohung** im Innenverhältnis und im Verhältnis zum Haupttäter.

Die Strafe für **Gehilfenschaft** kann jedoch gemildert werden (StGB 25).

Nach StGB 26 werden **persönliche Verhältnisse**, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, bei dem Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen (*nicht aber* persönliche strafbegründende Verhältnisse und sachliche Merkmale).

3.8. Anstiftung

Besteht darin, dass der Anstifter **unmittelbar auf die Willensbildung einer oder mehrerer bestimmter Personen einwirkt**, diese sich als direkte Folge der Einwirkung zur angeregten Tat **entschliessen** und sie auch wirklich **verüben**.

Merke: *Gilt auch für Übertretungen (StGB 102).*

Nach StGB 24 Abs. 1 ist die Anstiftung erst dann vollendet, wenn der Angestiftete die angeregte Tat auch wirklich verübt (das setzt voraus, dass er die Tat zumindest in strafbarer Weise versucht).

3.9. Quantitativer Anstiftungsexzess

Der Haupttäter (Angestiftete) geht über das vom Anstifter Gewollte hinaus, indem er **weitere**, unter dieselbe Bestimmung fallende **Delikte** verübt oder eine **gleichartige, aber mit strengere Strafe bedrohte Tat** begeht.

Merke: *Bestrafung des Anstifters wegen vollendeter Anstiftung der von ihm angeregten Tat.*

Bsp.: - Statt einer Tötlichkeit begeht A einen Mord.

3.10. Qualitativer Anstiftungsexzess

Liegt vor, wenn der Angestiftete eine **andersartige** als die vom Anstifter angeregte **Tat** begeht.

Merke: *In diesem Fall ist nur versuchte Anstiftung zur gewollten Tat gegeben, die bloss bei Verbrechen strafbar ist (StGB 24 Abs. 2).*

Bsp.: - Statt einer vorsätzliche Tötung begeht A eine Brandstiftung.

3.11. Gehilfenschaft

Als Hilfeleistung gilt **jeder kausale Beitrag**, der die **verübte Haupttat tatsächlich förderte**, das heisst deren Ausführung erleichterte. **Verübt** ist die Haupttat, wenn sie vollendet oder **mindestens in strafbarer Weise versucht** wurde.

(Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Gehilfe die Erfolgchancen der Haupttat erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre).

Arten: - *physische Gehilfenschaft*

- *psychische Gehilfenschaft*

Merke: *Ist bei Übertretungen nur strafbar, wenn dies eigens vorgesehen ist (StGB 104 Abs. 1). Der blosse Versuch von Beihilfe bleibt straflos.*

3.12. Physische Gehilfenschaft

Jede vorsätzliche, äusserliche Förderung der Haupttat (*StGB 25*)

Bsp.: - Beschaffung von Informationen über das Tatobjekt, Abtransport der Beute

Merke: *Blosse Unterlassung kann Gehilfenschaft darstellen, sofern der Betreffende rechtlich verpflichtet ist, der Tat entgegenzuwirken (Garantenstellung).*

3.13. Psychische Gehilfenschaft

Liegt nach der Auffassung des Bundesgerichts vor, wenn der Dritte durch sein Verhalten den Täter **ermutigt, seinen Tatentschluss stützt oder fördert**. Dessen blosse Billigung genügt aber nicht.

(Im Gegensatz zum Anstifter ruft also der Gehilfe nicht den Entschluss des Täters hervor, sondern bestärkt ihn in einem bereits vorhandenen deliktischen Willen.) (*StGB 25*)

Bsp.:

- Zusicherung von Hilfe
- Erteilung von Ratschlägen
- Anwesenheit am Tatort als moralische Stütze

3.14. Quantitativer Beihilfeexzess

Liegt vor, wenn der **Haupttäter eine gleichartige, jedoch mit schwererer Strafe bedrohte Tat** begeht, als der Gehilfe sich dies vorstellte, oder **weitere**, unter dieselbe Bestimmung fallende, **Delikte** verübt.

Merke: *Es besteht ein Sachverhaltsirrtum i.S.v. StGB 19 (Tatbestandsirrtum zugunsten des Täters):*

Bestrafung des Gehilfen wegen (vollendeter) Gehilfenschaft zur gewollten Haupttat.

3.15. Qualitativer Beihilfeexzess

Liegt vor, wenn der **Haupttäter eine andersartige Tat** verübt, als sich der Gehilfe vorstellt (z.B. Brandstiftung statt Mord).

Merke: *In einem solchen Fall besteht bloss versuchte (und damit straflose) Gehilfenschaft!*

3.16. Konkurrenzlehre

3.16.1. Echte Konkurrenz

Ist gegeben, wenn der Täter **mehrere – nebeneinander anwendbare – Tatbestände verwirklicht** hat.

3.16.2. Asperationsprinzip

Prinzip, wonach bei **echter Konkurrenz** für alle erfüllten Tatbestände nur **eine** Strafe (sogenannte **Gesamtstrafe**) auszusprechen ist, indem der Richter von der Strafe des **schwersten Delikts** (gemessen an der abstrakten Strafdrohung des Gesetzes) ausgeht und diese angemessen **erhöht**. (*StGB 68 Ziff. 1*)

Merke: *Die Strafe des schwersten Delikts (sog. Einsatzstrafe) darf um nicht mehr als die Hälfte erhöht werden, wobei der Richter an das gesetzliche Höchstmass jener Straftart gebunden ist.*

3.16.3. Retrospektive Konkurrenz

Liegt vor, wenn eines oder mehrere der von jemandem verübten Delikte **erst bekannt werden, nachdem** das oder die **andern Delikte bereits beurteilt** worden sind. (*StGB 68 Ziff. 2*)

Merke: *Für die neu zu beurteilende Tat darf nur noch eine Zusatzstrafe ausgesprochen werden; der Täter darf nicht härter bestraft werden als bei gleichzeitiger Beurteilung aller Delikte.*

3.16.4. Unechte Konkurrenz

Ist gegeben, wenn ein verwirklichter Tatbestand einem oder mehreren anderen **vorgeht** und deren Anwendung ausschliesst.

Dies trifft zu, wenn **eine** von verschiedenen **Bestimmungen** das vom Täter bewirkte **Unrecht voll erfasst**.

Arten:

- *Spezialität*
- *Konsumtion*
- *Subsidiarität*
- *Alternativität*

= *unechte Gesetzeskonkurrenz*

3.16.4.1. Spezialität

Liegt vor, wenn ein **Tatbestand begriffsnotwendig alle Merkmale eines oder mehrerer anderer umfasst**.

- Bsp.:**
- Vorliegen eines **qualifizierten** oder **privilegierten Tatbestands**, womit der Grundtatbestand verdrängt wird.
 - **Zusammengesetzter Tatbestand**, der mehrere auch für sich allein strafbare Verhaltensweisen umfasst
 - (Bsp. Raub: [StGB 140] zum Beispiel schliesst Nötigung [StGB 181] und Diebstahl [StGB 139] aus).

3.16.4.2. Konsumtion

Ist gegeben, wenn eine Tat mit der Erfüllung einer zweiten Tat verbunden ist, wobei (falls beide Tatbestände erfüllt werden) nach dem Sinne des Gesetzes der **erste Tatbestand den Unrechtsgehalt des zweiten Tatbestands mitumfasst**.

- Bsp.:**
- **Straflose** (besser mitbestraft) **Nachtat**

3.16.4.3. Subsidiarität

Liegt vor, wenn eine Strafbestimmung nach dem Sinn des Gesetzes **nur für den Fall Geltung beansprucht, dass nicht schon eine bestimmte andere zur Anwendung gelangt**.

- Bsp.:**
- Das Prellen eines Gastwirts fällt nur unter StGB 146 und nicht unter (subsidiär) StGB 149, wenn der Täter bei seinem Vorgehen alle Voraussetzungen des Betrugs erfüllt.
 - Straflose Vortat

3.16.4.4. Alternativität

Ist gegeben, wenn zwei Strafbestimmungen **dasselbe Rechtsgut vor der gleichen Verletzung schützen** und der Täter gleichzeitig die Merkmale beider Tatbestände erfüllt.

Merke: *Der Täter wird nur wegen des mit der schwereren Strafe bedrohten Tatbestands zur Verantwortung gezogen; bei gleichem Strafmass wegen derjenigen Tat, die nach der konkreten Begehungsart im Vordergrund stand.*

3.16.5. Abgrenzung echte und unechte Konkurrenz

Die zu stellende Frage lautet, ob durch die einzelnen Tatbestände **verschiedene oder dieselben** Rechtsgüter geschützt werden.

Werden **verschiedene** Rechtsgüter geschützt, ist regelmässig von **echter** Konkurrenz auszugehen.

- Bsp.:**
- Brandstiftung (Rechtsgut: Eigentum) und Mord (Rechtsgut: Leben)

Werden **dieselben** Rechtsgüter geschützt, spricht dies für **unechte** Konkurrenz.

- Bsp.:**
- Tötlichkeit (Rechtsgut: Leib) und Körperverletzung (Rechtsgut: Leib)

3.16.6. Idealkonkurrenz

Idealkonkurrenz liegt vor, wenn ein Täter mittels einer einzigen Handlung entweder

- **verschiedene Tatbestände** zugleich verwirklicht (sog. ungleichartige Idealkonkurrenz).
- **mehrmals denselben Tatbestand** verwirklicht (sog. gleichartige Idealkonkurrenz).

3.16.7. Ungleichartige Idealkonkurrenz

Ist gegeben, wenn der Täter durch eine **einzige Handlung verschiedene Tatbestände** zugleich erfüllt.

- Bsp.:**
- Marco versetzt Peter einen Faustschlag ins Gesicht und zerschlägt dabei auch willentlich dessen Brille (echte Idealkonkurrenz).

3.16.8. Gleichartige Idealkonkurrenz

Liegt vor, wenn der Täter durch eine einzige Handlung mehrmals den gleichen Tatbestand erfüllt.

- Bsp.:**
- Mehrfacher Mord bei Sprengung eines mit Reisenden besetzten Flugzeugs durch Terroristen.
 - Vgl. Terroranschläge auf das WTC vom 11.9.2001 (betreffend Mord)

3.16.9. Realkonkurrenz

Liegt vor, wenn der Täter durch **mehrere voneinander unabhängige Handlungen** entweder

- **verschiedene Tatbestände** oder
- **mehrmals den gleichen Tatbestand (wiederholtes Delikt)** erfüllt.

4. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

(§§ 18-27 Grundriss 7. Aufl.; 39-47, 59-64 Tafeln 4. Aufl.)

4.1. Rechtswidrigkeit

Nicht gerechtfertigter Widerspruch zur Rechtsordnung; also jedes **tatbestandsmässige Handeln**, das sich **nicht** auf **Rechtfertigungsgründe** zu stützen vermag.

4.1.1. Rechtfertigungsgrund

Erlaubnissatz, der die Verletzung eines Verbots oder Gebots **unter gewissen Voraussetzungen** als **zulässig** erklärt.

Arten:	- <i>strafgesetzliche</i> - <i>ausserstrafgesetzliche</i> - <i>übergesetzliche</i>
Merke:	<i>Die an sich tatbestandsmässige Handlung wird rechtlich gebilligt und ist damit rechtmässig!</i>

4.1.2. Strafgesetzlicher Rechtfertigungsgrund

Rechtfertigungsgrund, der sich im **Strafgesetzbuch (StGB)** findet.

- Bsp.:**
- **Notwehr** (StGB 33)
 - **Notstand** (StGB 34)
 - Schwangerschaftsabbruch (StGB 120 Ziff. 2)

4.1.3. Ausserstrafgesetzlicher Rechtfertigungsgrund

Rechtfertigungsgrund, der **in einem anderen Gesetz als dem StGB** geregelt ist.

- Bsp.:**
- privates Selbsthilferecht (OR 52 Abs. 3)
 - privates Festnahmerecht (StPO ZH 55)

4.1.4. Aussergesetzlicher Rechtfertigungsgrund

Rechtfertigungsgrund, der sich **nicht im Gesetz** finden lässt.

- Bsp.:**
- Einwilligung des Verletzten
 - mutmassliche Einwilligung des Verletzten
 - rechtfertigende Pflichtenkollision
 - Wahrung berechtigter Interessen

Merke: *Stellt freie Rechtsfindung dar*
= übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund

4.1.5. Notwehr (StGB 33)

Ausübung eines Rechts zur **Abwehr eines gegenwärtigen, widerrechtlichen Angriffs** auf seine eigenen **Rechtsgüter** oder die einer anderen Person (**Notwehrhilfe**)

Merke: *Es gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Proportionalität!*

4.1.6. Angriff (i.S.v. StGB 33)

Jede Verletzung oder Gefährdung eines beliebigen persönlichen Rechtsguts durch einen Menschen oder durch ein von einem Menschen als „Werkzeug abgerichtetes Tier“ (Bundesgericht).

4.1.7. Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 i.V.m. StGB 66)

Liegt vor, wenn der **Angegriffene** in seiner Reaktion die **Grenzen der Notwehr überschreitet** (Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und Proportionalität).

Merke: *Richter kann die Strafe nach freiem Ermessen mildern.*

4.1.8. Putativnotwehr

Ist gegeben, wenn sich der Täter über das Bestehen einer Notwehrlage irrt.

Merke: *In einem solchen Fall sind die Regeln von StGB 19 über den Sachverhaltsirrtum anwendbar und zwar selbst dann, wenn der Notwehrtäter nur die Rechtmässigkeit eines tatsächlichen Angriffs verkennt.*

4.1.9. Rechtfertigender Notstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1)

In einer **Gefahrenlage für ein persönliches Rechtsgut des Täters oder eines Dritten (Notstandshilfe)** kann straflos in ein fremdes Rechtsgut zur Behebung des Notstands eingegriffen werden.

Merke: *Es gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Proportionalität!*

4.1.10. Putativnotstand

Liegt vor, wenn der Täter **irrtümlicherweise annimmt**, die tatsächlichen **Voraussetzungen eines Notstands** (d.h. die unmittelbare Gefährdung von Rechtsgütern) **seien gegeben**.

Merke: *Der Täter ist nach seiner Vorstellung zu beurteilen (Sachverhaltsirrtum nach StGB 19).*

4.1.11. Rechtfertigender Nötigungsnotstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1)

Liegt vor, wenn jemand durch **Drohungen gegen** seine eigenen **Rechtsgüter** oder diejenigen einer ihm nahestehenden Person von einem anderen dazu **veranlasst** wird, ein **Delikt zu verüben**.

4.2. Normativer Schuldbegriff

Danach besteht die **Schuld** des Täters ausschliesslich in der **Vorwerfbarkeit seines tatbestandsmässigen sowie rechtswidrigen Verhaltens**. Die Vorwerfbarkeit ist gegeben, wenn **keine Schuldausschlussgründe** vorliegen.

4.2.1. Verschulden (StGB 63)

Ausmass einer bestehenden **Vorwerfbarkeit** (für ein bestimmtes Verhalten)

Merke: - *kann grösser oder geringer sein (vgl. StGB 63)*
 - *wird fälschlicherweise oftmals gleichbedeutend mit „Schuld“ verwendet*

4.2.2. Schuldausschlussgründe (Übersicht)

- Zurechnungsunfähigkeit (StGB 10)
- Rechtsirrtum (StGB 20)
- Drei Entschuldigungsgründe, die auf dem Gedanken der Unzumutbarkeit normgemässen Verhaltens beruhen:
 - asthenischer Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 Satz 2)
 - entschuldigender Notstand (StGB 34 Ziff. 1 [„nicht zugemutet werden kann“])
 - Nötigungsnotstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1)

Merke: *Der Notstand sowie der Nötigungsnotstand können sowohl Rechtfertigungsgrund, als auch Schuldausschlussgrund darstellen! Der Notwehrexzess ist ein Rechtfertigungsgrund. Der asthenische Notwehrexzess stellt einen Schuldausschlussgrund dar.*

4.3. Zurechnungsunfähigkeit (StGB 10)

(Geisteskrankheit, Schwachsinn, schwere Bewusstseinsstörung)

Liegt vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat

- einen bestimmten **abnormen Zustand der Psyche** aufweist (Geisteskrankheit, Schwachsinn, schwere Bewusstseinsstörung) und
- **dadurch unfähig** ist,
- das Unrecht seiner Tat einzusehen (**fehlende Einsichtsfähigkeit**)
- oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (**fehlende Bestimmungsfähigkeit**).

Folge:	<i>Der Täter darf nicht bestraft werden. Die Anordnung einer Massnahme nach StGB 43/44 bleibt vorbehalten.</i>
Ausnahmen:	<i>Strafbarkeit trotz Zurechnungsunfähigkeit, wenn entweder eine vorsätzliche oder fahrlässige actio libera in causa oder die selbstverschuldete Zurechnungsunfähigkeit gemäss StGB 263 vorliegt.</i>

4.3.1. Geisteskrankheit (StGB 10)

Alle Arten **anhaltender grober Störungen** der Verstandestätigkeit, des Willens-, Gefühls- oder Triblebens, die sich **auf die Fähigkeit zu einer normalen Willensbildung auswirken**.

Bsp.:

- Schizophrenien
- schwerste Neurosen
- manisch-depressives Irresein

4.3.2. Schwachsinn (StGB 10)

abnormer Intelligenzmangel

Merke:	<i>In der Regel bewirken nur die schwersten Formen (Imbezillität, Idiotie) vollständige Zurechnungsunfähigkeit.</i>
---------------	---

4.3.3. Schwere Bewusstseinsstörung (StGB 10)

Vorübergehender vollständiger oder **weitgehender Ausfall der Selbst- oder Umweltbewusstheit**, wie er als Folge von körperlichen Krankheiten und Unfällen denkbar ist, vor allem aber bei schwersten Rauschzuständen infolge von Drogen- oder Medikamentenkonsums vorkommt

4.4. Verminderte Zurechnungsfähigkeit (StGB 11)

Ist gegeben, wenn der Täter **zur Zeit der Tat** einen **abnormen Zustand der Psyche** aufweist, der aber im Vergleich zur völligen Zurechnungsunfähigkeit **leichteren Grades** ist.

Dadurch wird seine **Einsichtsfähigkeit** in das Unrecht seiner Tat oder seine **Bestimmungsfähigkeit**, gemäss dieser Einsicht zu handeln, **herabgesetzt**.

Folge:	<i>Grundsätzlich ist der Täter für seine Tat zu bestrafen, der Richter kann aber die Strafe nach freiem Ermessen mildern. (Neben der Strafe können Massnahmen nach StGB 42-44 und 100^{bis} angeordnet werden.)</i>
Ausnahmen:	<i>Bestrafung ohne Milderung trotz verminderter Zurechnungsfähigkeit, wenn entweder eine vorsätzliche oder fahrlässige actio libera in causa oder die selbstverschuldete Zurechnungsunfähigkeit gemäss StGB 263 vorliegt.</i>

4.5. Vorsätzliche actio libera in causa (StGB 12)

Liegt vor, wenn der Täter noch bei voller oder nur verminderter Zurechnungsfähigkeit den Vorsatz gefasst und alsdann selber die **Bewusstseinsstörung willentlich herbeigeführt hat, um in diesem Zustand die Tat zu begehen.**

Merke: *sog. „Mutantrinken“; Täter ist gemäss seiner Zurechnungsfähigkeit im Zeitpunkt der Entschlussfassung zu bestrafen.*

4.6. Fahrlässige actio libera in causa (StGB 12 analog)

Liegt vor, wenn der Täter die **schwere Bewusstseinsstörung** zwar nicht mit dem Vorsatz (auch nicht Eventualvorsatz!) herbeigeführt hat, in diesem Zustand die Tat zu begehen, er aber **im Zeitpunkt noch voller oder verminderter Zurechnungsfähigkeit hätte voraussehen können**, dass er sie begehen würde.

Merke: *Sofern die fahrlässige Begehung der betreffenden Tat strafbar ist, wird der Täter deswegen bestraft.*

4.7. Selbstverschuldete Zurechnungsunfähigkeit (StGB 263)

Versetzt sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig durch Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln **in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit** und erfüllt er in diesem Zustand den Tatbestand eines **Verbrechens oder Vergehens**, ohne dies vorausgesehen zu haben, so wird er nach StGB 263 **bestraft.**

Merke: *Der Täter darf die Deliktsbegehung weder gewollt noch vorausgesehen haben, da sonst die (fahrlässige) actio libera in causa Anwendung findet.*

4.8. Rechtsirrtum

Liegt vor, wenn der Täter tatbestandsmässig und rechtswidrig handelt, seine **Tat aber irrtümlicherweise für erlaubt hält.**

Das **Unrechtsbewusstsein** des Täters **fehlt vollständig**, und der **Rechtsirrtum** war auch bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt **unvermeidlich.**

Arten: - direkter *Verbotsirrtum*
- indirekter *Verbotsirrtum*
= *Verbotsirrtum*

4.8.1. Direkter Verbotsirrtum (StGB 20)

Liegt vor, wenn jemand sein Verhalten fälschlicherweise **für schlechthin unverboden (also nicht tatbestandsmässig) hält.**

Merke: *Denkbar ist diese Form des Rechtsirrtums vor allem auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts und bei Ausländern, denen unser Rechtsempfinden völlig fehlt.*
= *direkter Rechtsirrtum*

4.8.2. Indirekter Verbotsirrtum (StGB 20)

Der Täter weiss, dass sein Verhalten normalerweise verboten ist. Er **hält es** aber unter den vorhandenen Umständen, die er richtig erkennt (es besteht kein Sachverhaltsirrtum), **für ausnahmsweise erlaubt**; er **irrt sich** also **über die rechtlichen Voraussetzungen oder den Umfang eines Rechtfertigungsgrunds**.

Bsp.: - A meint, auf einen Faustangriff mit gezielten Pistolenschüssen auf den Kopf reagieren zu dürfen.

= *indirekter Rechtsirrtum*

4.8.3. Gebotsirrtum (StGB 20)

Ist gegeben, wenn der Täter die tatsächlichen Voraussetzungen seiner **Garantenstellung** kennt, aber unzutreffenderweise **meint, er sei zum Handeln nicht verpflichtet**.

Bsp.: - Tochter, die ihren Vater bei ihrer Heimkehr mit Sturzverletzungen vorfindet, meint, sie müsse ihm nicht helfen (vgl. ZGB 272)

Merke: *Ist gleich zu behandeln wie der Verbotsirrtum nach StGB 20!*

4.9. Die Unzumutbarkeit normgemässen Verhaltens

(Asthenischer Notwehrexzess, entschuldigender Notstand, Nötigungsnotstand)

4.9.1. Asthenischer Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 Satz 2)

Liegt vor, wenn der durch einen Angriff Erschreckte **in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff** die Grenzen der Notwehr überschreitet (Verstoss gegen die Grundsätze der Subsidiarität und Proportionalität).

Folge: *Straflosigkeit nach StGB 33 Abs. 2 Satz 2!*

4.9.2. Entschuldigender Notstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2)

Ist gegeben, wenn beim Vorliegen von **Notstand oder Notstandshilfe** die objektive Abwägung zwischen dem zu schützenden und dem vom Täter verletzten Rechtsgut dessen Handlung zwar **nicht zu rechtfertigen vermag** (fehlende Proportionalität), die **Preisgabe des gefährdeten Guts** (vor allem wenn dieses hochwertig ist) aber dennoch nicht zumutbar ist.

Folge: *Straflosigkeit nach StGB 34 Ziff. 1!*

Bsp.: - Ein Leben kann nur auf Kosten eines anderen gerettet werden.

4.9.3. Entschuldigender Nötigungsnotstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1)

Liegt vor, wenn jemand durch **Drohungen gegen** seine eigenen **Rechtsgüter** oder diejenigen einer ihm nahestehenden Person von einem anderen dazu **veranlasst** wird, ein **Delikt zu verüben**.

Merke: *Darunter fällt auch derjenige, der wegen Gewalt im Sinne der „vis compulsiva“ (nötigende, mittelbare Gewalt, z.B. Misshandlungen oder Einsperren) eine Straftat begeht, damit er sich weiteren Verletzungen seiner Rechtsgüter entziehen kann.*

Folge: *Straflosigkeit nach StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1!*

4.10. Prüfungsschema zur Lösung eines Falles

4.10.1. Erstens: Prüfung der Tatbestandsmässigkeit

4.10.2. Zweitens: Liegen Rechtfertigungsgründe vor?

Notwehr (StGB 33)?

(Angriff auf seine eigenen Rechtsgüter, unmittelbar bevorstehend oder im Gang, Subsidiarität, Proportionalität)

Notwehrhilfe (StGB 33)?

(Angriff auf die Rechtsgüter einer dritten Person, unmittelbar bevorstehend oder im Gang, Subsidiarität, Proportionalität)

Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 i.V.m StGB 66)?

(Überschreitet der Angegriffene die Grenzen der Notwehr, Verstoß gegen Subsidiarität und Proportionalität?)

Putativnotwehr?

(Irrt der Täter über das Bestehen einer Notwehrlage?)

Notstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2)?

(Gefahrenlage für ein persönliches Rechtsgut, Eingriff in ein fremdes Rechtsgut, Subsidiarität, Proportionalität)

Notstandshilfe (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1)?

(Gefahrenlage für ein Rechtsgut eines Dritten, Eingriff in ein fremdes Rechtsgut, Subsidiarität, Proportionalität)

Putativnotstand?

(Nimmt der Täter irrtümlicherweise an, die unmittelbare Gefährdung von Rechtsgütern sei gegeben?)

Nötigungsnotstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1)?

(Wird der Täter durch Drohungen gegen seine eigenen Rechtsgüter oder diejenigen einer ihm nahestehenden Person von einem anderen dazu veranlasst, ein Delikt zu verüben?)

4.10.3. Drittens: Liegen Schuldausschlussgründe vor?

Zurechnungsunfähigkeit gemäss StGB 10?

(Geisteskrankheit, Schwachsinn, schwere Bewusstseinsstörung)

Wenn ja, darf der Täter grundsätzlich nicht bestraft werden. Ausnahmsweise wird der Täter dennoch bestraft, wenn entweder

- eine **vorsätzliche actio libera in causa**
(Der Täter führte die Bewusstseinsstörung willentlich herbei, um in diesem Zustand die Tat zu begehen.)
- eine **fahrlässige actio libera in causa**,
(Der Täter führte die Bewusstseinsstörung nicht willentlich herbei, hätte aber im Zeitpunkt noch voller oder verminderter Zurechnungsfähigkeit voraussehen können, dass er die Tat begeht.)
- eine **selbstverschuldete Zurechnungsunfähigkeit (StGB 263) vorliegt**.
(Der Täter versetzt sich vorsätzlich oder fahrlässig durch Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit **und** erfüllt in diesem Zustand den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens.)

Verminderte Zurechnungsfähigkeit gemäss StGB 11?

(Weist der Täter zur Zeit der Tat einen abnormen Zustand der Psyche auf, der aber im Vergleich zur völligen Zurechnungsunfähigkeit leichteren Grades ist?)

Wenn ja, wird der Täter grundsätzlich für seine Tat bestraft, der Richter kann aber die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Ausnahmsweise erfolgt keine entsprechende Strafmilderung, wenn

- eine **vorsätzliche actio libera in causa**,
(Der Täter führte die Bewusstseinsstörung willentlich herbei, um in diesem Zustand die Tat zu begehen.) oder
- eine **fahrlässige actio libera in causa**,
(Der Täter führte die Bewusstseinsstörung nicht willentlich herbei, hätte aber im Zeitpunkt noch voller oder verminderter Zurechnungsfähigkeit voraussehen können, dass er die Tat begeht.)
- eine **selbstverschuldete Zurechnungsunfähigkeit (StGB 263) vorliegt**.
(Der Täter versetzt sich vorsätzlich oder fahrlässig durch Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit **und** erfüllt in diesem Zustand den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens)

Rechtsirrtum gemäss StGB 20?

(Hält der Täter sein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten irrtümlicherweise für erlaubt?)

Unzumutbarkeit normgemässen Verhaltens?

(Asthenischer Notwehrexzess, entschuldigender Notstand, entschuldigender Nötigungsnotstand)

- **Asthenischer Notwehrexzess (StGB 33 Abs. 2 Satz 2)?**
(Überschreitet der durch einen Angriff Erschreckte in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff die Grenzen der Notwehr [Verstoss gegen Subsidiarität und Proportionalität]?)
- **Entschuldigender Notstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2)?**
(Ist die Preisgabe des gefährdeten Guts subjektiv dem Täter nicht zumutbar?)
- **Entschuldigender Nötigungsnotstand (StGB 34 Ziff. 1 Abs. 1)?**
(Wird jemand durch Drohungen gegen seine eigenen Rechtsgüter oder diejenigen einer ihm nahestehenden Person von einem anderen dazu veranlasst, ein Delikt zu verüben?)

5. Unterlassungsdelikte, Fahrlässigkeit, Prozessvoraussetzungen, Verjährung

(§§ 28-35, 37-39 Grundriss 7. Aufl.; 48-58, 68-73 Tafeln 4. Aufl.)

5.1. Begehungsdelikt

Delikt, das dadurch charakterisiert ist, dass der Täter den **Tatbestand durch ein aktives Tun erfüllt**.

Merke: *Bildet den Normalfall (Gegensatz: Unterlassungsdelikt)*

5.2. Unterlassungsdelikt

Delikt, dessen Tatbestand der Täter dadurch erfüllt, dass er in einer gegebenen Situation **etwas nicht tut, was er tun sollte** (weil für ihn ein strafgesetzlich statuiertes Handlungsgebot [**echtes Unterlassungsdelikt**] oder ein im Strafrecht nicht ausdrücklich statuiertes Handlungsgebot [**unechtes Unterlassungsdelikt**] besteht).

5.3. Echtes Unterlassungsdelikt

Ist gegeben, wenn der gesetzliche Tatbestand das strafbare Verhalten **ausdrücklich als Unterlassen umschreibt**.

Der Täter missachtet ein **strafgesetzlich statuiertes Gebot** zum Handeln.

- Bsp.:**
- Unterlassung der Buchführung (StGB 166)
 - Unterlassung der Nothilfe (StGB 128)
 - Nichtanzeige eines Funds (StGB 322)

5.4. Unechtes Unterlassungsdelikt

Liegt vor, wenn der **gesetzliche Tatbestand** das Verhalten als ein Tun umschreibt (d.h. als **Begehungsdelikt**), derselbe aber auch durch **Unterlassen** erfüllt werden kann, indem ein **im Strafrecht nicht ausdrücklich statuiertes Handlungsgebot verletzt** wird.

- Bsp.:**
- Mutter lässt ihr Kind in Tötungsabsicht ohne Nahrung und Pflege (StGB 111/112). Das Kind stirbt.

Merke: *Ist stets ein Erfolgsdelikt!*

5.5. Subsidiaritätstheorie

Theorie, der zufolge bei der Abgrenzung zwischen Begehungs- und Unterlassungsdelikten immer **zuerst geprüft** werden muss, ob eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhafte **Handlung** vorliegt; nur wenn dies nicht zutrifft (d.h. wenn Begehungsdelikt ausgeschlossen werden kann), ist des weiteren zu untersuchen, ob ein tatbestandsmässiges **Unterlassen** gegeben ist.

5.6. Schwerpunkttheorie

Theorie, der zufolge bei der Abgrenzung zwischen Begehungs- und Unterlassungsdelikten aufgrund einer **Wertung** zu prüfen ist, ob das **Schwergewicht** des fraglichen Verhaltens eher in einem aktiven Tun oder aber in einer Untätigkeit besteht.

5.7. Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikts (Objektiver Tatbestand)

(Fall a: Unbotmässigkeitsdelikte)

- **Sondereigenschaft** des Täters
- **Tatbestandsmässige Situation**
- **Nichtvornahme** der gebotenen Handlung trotz Tatmacht

Bsp.:

- StGB 128

5.8. Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikts (Objektiver Tatbestand)

(Fall b: Erfolgsdelikte)

- **Sondereigenschaft** des Täters
- **Tatbestandsmässige Situation**
- **Nichtvornahme** der gebotenen Handlung trotz Tatmacht
- **Eintritt** des **tatbestandsmässigen Erfolgs**
- **Hypothetische Kausalität** zwischen Unterlassung und Erfolgseintritt

Bsp.:

- StGB 229, 230

5.9. Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikts (Objektiver Tatbestand)

- **Garantenstellung** (Gesetz, Vertrag, Ingerenz) oder andere Handlungspflicht des Täters
- **Konkrete Gefahrenlage** für die zu schützenden Rechtsgüter (tatbestandsmässige Situation)
- **Tatmacht**
- **Nichtvornahme** einer erfolgsabwendenden Handlung
- **Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs**, der mit der gebotenen Handlung höchstwahrscheinlich vermieden worden wäre (Wahrscheinlichkeitstheorie).

5.10. Garantenstellung

Stellung einer Person, die rechtlich dazu **verpflichtet** ist, die unter Strafe gestellte **Schädigung oder Gefährdung eines Rechtsguts zu verhindern**, wobei die Pflicht beruhen kann auf:

- **Gesetz** (z.B. ZGB 159 Abs. 3)
- **Vertrag**
- **Ingerenzprinzip** (Wer durch eigenes Verhalten eine Gefahr geschaffen oder ein bestehendes Risiko erhöht hat, ist dazu verpflichtet, die nötigen Sicherheitsmassnahmen vorzukehren.)
- Lebens-, Gefahrgemeinschaft
- Herrschaft über eine Gefahrenquelle

Merke: *Bloss moralische Pflicht genügt nicht.*

5.11. Fahrlässiges Delikt

Delikt, das durch **sorgfaltswidriges Verhalten** (Missachtung einer Sorgfaltspflicht) begangen wird, **ohne dass Vorsatz** (Wissen und Willen gemäss StGB 18 Abs. 2) **besteht**.

Arten:

- *fahrlässiges Tätigkeitsdelikt*
- *fahrlässiges Erfolgsdelikt*
- *fahrlässiges, unechtes Unterlassungsdelikt*

Merke: *Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist bloss die vorsätzliche Begehung eines Verbrechens oder Vergehens strafbar (StGB 18 Abs. 1).*

5.12. Fahrlässiges Tätigkeitsdelikt (bei Tätigkeitsdelikten)

Liegt vor, wenn eine ungewollte, sorgfaltswidrige Handlung als solche bestraft wird.

Elemente:

- Willentliche und wissentliche Ausführung einer **Grundhandlung**
- **Ungewollte Verwirklichung eines zusätzlichen Tatbestandsmerkmals** (z.B. Verkennen einer bestimmten Eigenschaft)
- Verwirklichung des betreffenden Tatbestandsmerkmals als Folge einer **Sorgfaltspflichtverletzung** („Massfigur“)

5.13. Fahrlässiges Erfolgsdelikt (bei Erfolgsdelikten durch Begehung)

- **Ungewolltes Bewirken des tatbestandsmässigen Erfolgs** (Entweder bewusste Fahrlässigkeit [der Täter vertraute auf das Ausbleiben des Erfolgs] oder unbewusste Fahrlässigkeit [der Täter hat gar nicht an die Möglichkeit eines Erfolgseintritts gedacht])
- **Missachtung einer Sorgfaltspflicht** („Massfigur“)
 - Generelle Pflicht zur Unterlassung oder
 - Höchstzulässiges Risiko
 - *Vermeidbarkeit*
 - *Voraussehbarkeit*
 - *Vertrauensgrundsatz*
 - *Selbstgefährdung des Verletzten*
- **Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens für den Erfolg**

5.14. Fahrlässiges, unechtes Unterlassungsdelikt (bei Erfolgsdelikten durch Unterlassung)

- **Unvorsätzliches Bewirken des tatbestandsmässigen Erfolgs**
- **Garantenstellung** (Gesetz, Vertrag, Ingerenz)
- **Tatmacht** zur Abwendung der Gefahr
- **Missachtung einer Sorgfaltspflicht** („Massfigur“)
- **Hypothetische Kausalität**

5.15. Massfigur

„Ein besonnener und vernünftiger Mensch mit der Lebenserfahrung und dem Fachwissen des Täters hätte sich in der konkreten Tatsituation anders verhalten.“

5.16. Offizialdelikt

Delikt, das bei allen Tätern **auf jeden Fall** verfolgt wird.

5.17. Strafantrag

Bedingungslose Willenserklärung des Verletzten, der oder die Täter eines **Antragsdelikts** seien **strafrechtlich zu verfolgen** (StPO ZH 24).

Merke: *Der Strafantrag muss nicht namentlich als solcher bezeichnet werden; es genügt, wenn aus den Umständen und der Formulierung der Anzeige hervorgeht, dass der Verletzte eine Strafverfolgung einleiten will. Ist nicht zu verwechseln mit der Strafanzeige!*

5.18. Relatives Antragsdelikt

Delikt, bei welchem das **Antragserfordernis nur gegenüber jenen Personen Geltung hat, die zum Opfer in einer engen Beziehung stehen** (Angehörige, Familiengenossen).

Die anderen Beteiligten sind jedoch auch dann zu verfolgen, wenn der Angehörige oder Familiengenosse mangels Antrags straflos bleibt.

- Bsp.:**
- Diebstahl (StGB 139 Ziff. 4)
 - Veruntreuung (StGB 138 Ziff. 1 Abs. 4)
 - Betrug (StGB 146 Abs. 3)

5.19. Absolutes Antragsdelikt

Delikt, das bei allen Tätern lediglich auf Antrag hin verfolgt wird. (StGB 28 – 31)

Merke: *Es gilt der Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags (StGB 30): Wird er gegen einen Beteiligten gestellt, so sind auch alle weiteren Beteiligten (Mittäter, Anstifter, Gehilfen) zu verfolgen; Verzicht und Rückzug wirken sich ebenfalls auf alle Beteiligten aus!*

5.20. Strafanzeige

Wissenserklärung über ein Delikt bzw. einen Täter, die von **jedermann** erstattet werden kann (StPO ZH 20 f.).

Merke: *Ist nicht zu verwechseln mit dem Strafantrag!*

5.21. Verfolgungsverjährung

Bedeutet, dass eine **Straftat nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr verfolgt werden darf** (d.h. das Verfahren darf nicht mehr fortgesetzt werden und insbesondere zu keiner Verurteilung und Bestrafung des Täters mehr führen).

(StGB 70 – 72, 75^{bis}, 109)

5.22. Vollstreckungsverjährung

Bedeutet, dass die **im Urteil ausgefallte Strafe nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr vollzogen werden darf**. (*StGB 73 – 75^{bis}, 109*)

5.23. Relative Verjährungsfrist

(bei der Verfolgungsverjährung)

Zeitspanne, die seit der Begehung eines Delikts (im Falle der Unterbrechung seit deren Zeitpunkt) **ohne Abschluss der Strafverfolgung (formell rechtskräftiges Urteil) verstrichen sein muss**, damit diese nicht mehr weitergeführt werden darf.

(StGB 70, 72 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 1)

[Für die *Vollstreckungsverjährung* siehe *StGB 73, 75 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 1*]

5.24. Absolute Verjährungsfrist

(bei der Verfolgungsverjährung)

Die relative Verjährungsfrist darf **durch Unterbrechung nicht mehr als um die Hälfte überschritten** werden. [Übertretungen und Ehrverletzungen verjähren jedoch erst nach Überschreitung der relativen Verjährungsfrist um deren volle Dauer.]

(StGB 72 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 2)

[Für die *Vollstreckungsverjährung* siehe *StGB 75 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 2*]

5.25. Ruhen der Verjährung

Bedeutet, dass der betreffende Zeitraum bei der Berechnung des Ablaufs sowohl der **relativen wie auch der absoluten Verjährungsfrist unberücksichtigt** bleibt.

(StGB 72 Ziff. 1 für Verfolgungsverjährung; StGB 75 Ziff. 1 für Vollstreckungsverjährung)

5.26. Unterbrechung der Verjährung

Die Wirkung der Unterbrechung besteht darin, dass von ihrem Zeitpunkt an **die relative Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt**.

Die **Unterbrechung der Verfolgungsverjährung** wird durch **jede Untersuchungshandlung** einer Strafverfolgungsbehörde sowie durch **jede Verfügung des Gerichts** gegenüber dem Beschuldigten herbeigeführt, die den **Prozess fördern** sowie **nach außen in Erscheinung treten**. (*StGB 72 Ziff. 2 und 75 Ziff. 2*)

Merke: <i>Die relative Verjährungsfrist beginnt höchstens bis zum Eintritt der absoluten Verjährung neu zu laufen!</i>
